

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Nr. 047/2007
---	------------------------

Betreff:

Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege (Kindertagespflege-Beitragsatzung) vom 09.06.2006

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Frau Middendorf	07.05.2007
Finanzausschuss Berichterstattung: Herr Dr. Börger	25.05.2007
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr Dr. Börger	25.05.2007
Kreistag Berichterstattung: Herr Dr. Börger	15.06.2007

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Hhst. Produkt 060 510 Tagesbetreuung für Kinder	Betrag (EUR) 4.390.000 € davon Elternbeiträge Tagespflege 40.000 €
1) Investitionskosten/einmalige Ausgaben:	2) Laufende Kosten jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege (Kindertagespflege-Beitragssatzung) wird rückwirkend zum 01.01.2007 beschlossen.

Erläuterungen:

Nach § 4 der Kindertagespflege-Beitragssatzung sind das Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz dem für die Festsetzung der Elternbeiträge maßgeblichen Einkommen nicht hinzuzurechnen.

Zum 01.01.2007 ist das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) in Kraft getreten. Nach dem derzeitigen Wortlaut der Satzung müsste Einkommen aus Elterngeld in voller Höhe bei der Einkommensermittlung für die Festsetzung der Elternbeiträge berücksichtigt werden.

Das Elterngeld nach BEEG beträgt mindestens 300 €, maximal 1.800 € monatlich. Bei Jahressummen zwischen 3.600 € und 21.600 € wird sich eine Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung des Elterngeldes in einer Vielzahl von Fällen auf die Zuordnung zu den Beitragsstufen auswirken.

In Anlehnung an die Anrechenbarkeit des Elterngeldes bei anderen Sozialleistungen nach § 10 BEEG soll die Kindertagespflege-Beitragssatzung so geändert werden, dass Elterngeld in Höhe des bisherigen Erziehungsgeldes (300 €) bzw. bei Verdoppelung des Bezugszeitraumes nach § 6 Satz 2 BEEG in Höhe von 150 € monatlich unberücksichtigt bleibt.

Die Höhe der finanziellen Auswirkungen kann nicht benannt werden. Erfahrungswerte, wie viele Eltern von Tagespflegekindern Erziehungsgeld erhalten haben oder Elterngeld erhalten (werden) liegen nicht vor.

§ 4 der Kindertagespflege-Beitragssatzung soll wie folgt ergänzt werden: „Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.“

Anlagen:

Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege (Kindertagespflege-Beitragssatzung)

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat